

Von: Braun, Gunnar <braun@vku.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Oktober 2025 08:39
An: Sachgebiet-B1 (StMI)
Cc: Englberger Maluska, Moritz
Betreff: VKU LG Bayern: Rückmeldung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

Kategorien: Grüne Kategorie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften Stellung zu beziehen. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass wir regelmäßig von Ihnen zu Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung eingebunden werden.

Im Falle dieser Verbändeanhörung haben wir nur ein paar kleinere Anmerkungen zu ausgewählten Änderungen, die unsere kommunalen Unternehmen in Bayern direkt oder indirekt betreffen:

§ 1 Änderung der Gemeindeordnung

- **Ergänzung Art. 89 Abs. 2b:** Wir begrüßen die Möglichkeit, dass eine Kapitalgesellschaft, an der ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, zukünftig unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen übertragen kann.
- **Ergänzung Art. 94 Abs. 4:** Wir bewerten die nun mögliche Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen grundsätzlich als positiv, da die Dynamik und die Komplexität der Geschäfts- und Tätigkeitsfelder unserer Unternehmen weiter anhält und sich diese Herausforderungen in Form von Gremienarbeit bzw. Ausschüssen leichter abbilden und lösen lassen. Allerdings muss sich in der Praxis zeigen, ob auf diesem Wege nicht auch Begehrlichkeiten geweckt und Strukturen unnötig aufgebläht werden. Die Einschätzung, dass dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen, teilen wir nicht, da die Ausschussmitglieder bzw. Verwaltungsräte in der Regel Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld kommt aus dem Haushalt der Unternehmen. Zusätzliche Gremien mit zusätzlichen Sitzungen bedingen unserer Einschätzung nach auch zusätzliche Sitzungsgelder.

§ 4 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

- **Ergänzung Art. 49 Abs. 2 Satz 2:** Wir begrüßen die Klarstellung, wonach sowohl die Verschmelzung von zwei einzelnen Kommunalunternehmen zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen als auch von einem gemeinsamen Kommunalunternehmen mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen möglich sein wird, da hierdurch auch über Kommunen und Unternehmen hinweg, die Herausforderungen in der Region angegangen und Ressourcen gebündelt werden können. Die Bedeutung von Kommunalunternehmen wird hierdurch zunehmen.

Wir beziehen uns in diesem Falle auf die Gemeindeordnung, doch gelten diese Einschätzungen auch entsprechend für die LKrO und die BezO.

Für Rückfragen steht Ihnen im Team Herr Moritz Englberger Maluska (maluska@vku.de; +49 170 8558587) gerne zur Verfügung.

Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

Mit besten Grüßen

Gunnar Braun

Geschäftsführer
VKU Landesgruppe Bayern

Verband Kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Bayern
Gunnar Braun
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Fon +49 89 2361 5091
Mobil +49 170 8580474
Fax +49 89 2361 705091
braun@vku.de
www.vku.de

Bayern hat gewählt – was muss in dieser Legislaturperiode geschehen? [Unsere Positionen](#)

Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

Besuchen Sie uns auch bei [LinkedIn](#) oder [Instagram](#)

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Allgemeine Datenschutzerklärung](#) des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.